



Abteilung 6

An alle Erhalter/Erhalterinnen von
Kinderbetreuungseinrichtungen

An alle Kinderbetreuungseinrichtungen

An alle ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/
-vätern

in der STEIERMARK

GZ: ABT06-278754/2015-131

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22.12.2020

Ggst.: Corona-Information: Verordnung über das Betretungsverbot von
externen Personen in Kinderbildungs- und -
betreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage werden die aktuelle *Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark* über das *Betretungsverbot von externen Personen* sowie *Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19* und ein *Schreiben der Abteilung 8, das Erläuterungen zur Verordnung beinhaltet*, übermittelt.

Hinsichtlich der Regelung in § 2 der Verordnung gilt Folgendes:

Die Mitglieder der Teams der Integrativen Zusatzbetreuung (SonderkindergartenpädagogInnen und TherapeutInnen) sowie die externen Sprachförderkräfte und PraktikantInnen sind wöchentlich, fixen Gruppen zuzuteilen und verbleiben für diesen Zeitraum in diesem Gruppenverband. Ein Gruppenwechsel in der Einrichtung von Woche zu Woche ist somit möglich.

Ist eine Sprachförderkraft in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auch als pädagogische Fachkraft tätig, zum Beispiel am Vormittag als Sprachförderkraft, am Nachmittag als PädagogIn/BetreuerIn, dann ist ein wochenweiser Gruppenwechsel nicht möglich. In diesem Fall bleibt die Sprachförderkraft in der Zeit der Gültigkeit der Verordnung in jener Gruppe, in der sie sonst auch als MitarbeiterIn der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätig ist.

Dringend notwendige Entwicklungsgespräche mit Eltern werden von Teams der Integrativen Zusatzbetreuung (IZB) weiterhin entweder extern nicht am Gelände der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (z.B. in Räumlichkeiten des Erhalters) oder nach Möglichkeit per Online-Kommunikation abgehalten.

Für die Zeit der Gültigkeit dieser Verordnung gilt ein Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr als gerechtfertigte Verhinderung wegen eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des § 38 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)